

**Satzung des
Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(HochschulzweckverbandsS - HZS)**

vom 16. April 1998 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 70 und Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 42),
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 99)

Gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 i. d. F. d. Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344), schließen sich die Städte Nürnberg und Augsburg sowie die Bezirke Mittelfranken und Schwaben zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Nürnberg und Augsburg sowie die Bezirke Mittelfranken und Schwaben.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg. Die Trägerschaft umfasst die Finanzierung des laufenden Betriebs. Die Hochschule soll spätestens mit Wirkung zum 01.08.1999 durch Zusammenschluss des Meistersinger-Konservatoriums in Nürnberg und des Leopold-Mozart-Konservatoriums in Augsburg als staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule i. S. v. Art. 108 des Bayerischen Hochschulgesetzes errichtet werden.

(2) Der Übergang von Personal, Rechten, Grundstücken und Inventar auf den Zweckverband bedarf gesonderter Vereinbarung zwischen den jeweils Beteiligten. Im übrigen gehen sämtliche mit der Trägerschaft einer nichtstaatlichen Hochschule für Musik verbundenen Aufgaben und Befugnisse auf den Zweckverband über; dies gilt auch für die Abwicklung des Betriebs der beiden Fachakademien für Musik nach Errichtung der Hochschule.

(3) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und Professoren der Hochschule. Im Falle des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sind die Beamten/Professoren dann, wenn ihr Dienstherr vorher ein Verbandsmitglied war, von diesem, sonst von der Stadt des Standorts zu übernehmen, in dem sie überwiegend beschäftigt waren.

§ 5

Aufgabenerfüllung

(1) Die Hochschule muss sowohl in Nürnberg als auch in Augsburg einen angemessenen Grundstock an Studienfächern anbieten. Darüber hinaus sollen beide Standorte ein charakteristisches Profil entwickeln. In Nürnberg sollen etwa 300, in Augsburg etwa 200 Studienplätze eingerichtet werden.

(2) Die Anforderung an die Aufnahme von Studierenden und an die Studiengänge muss dem Standard der staatlichen Hochschulen für Musik entsprechen.

(3) Die Umwandlung der bisherigen Fachakademien für Musik in eine Hochschule beinhaltet auch höhere fachliche Anforderungen im Lehrangebot und bei den Dozenten. Dies soll durch die Errichtung von Professorenstellen unterstützt werden, die ausgeschrieben und auf dem üblichen Weg besetzt werden.

(4) Das Nähere zu Verfassung und Verwaltung der Hochschule wird durch Satzung geregelt. Die Verbandsversammlung kann schon vor Satzungserlass einen Gründungs-Präsidenten/Rektor und einen Gründungs-Kanzler/leitenden Beamten bestellen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und neunzehn weiteren Verbandsräten. Neben dem jeweiligen Verbandsrat kraft Amtes entsendet die Stadt Nürnberg sechs, die Stadt Augsburg und der Bezirk Mittelfranken jeweils vier und der Bezirk Schwaben zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Für die Vertretung kraft Amtes gilt Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die übrigen Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung einen ersten und einen zweiten persönlichen Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des sie entsendenden Vertretungsorgans bestellt; die Amtszeit endet auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung muss Tageszeit, Sitzungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Vertreter des Staatsministeriums des Innern als Aufsichtsbehörde und des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Abteilung XII) haben das Recht, der Gründungs-Präsident/Rektor sowie der Gründungs-Kanzler/leitende Beamte das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Soweit nichts anderes bestimmt, werden die Aufgaben des Zweckverbandes von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Im Rahmen von Art. 38 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleibt der Verbandsversammlung die Zustimmung zur Ernennung des Rektors/Präsidenten und des Kanzlers/leitenden Beamten sowie der Professoren vorbehalten.

§ 11

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den Verbandsräten kraft Amtes der vier Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses gelten § 8 und § 9 entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet nach § 12 Abs. 5 über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die nicht gemäß Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind. Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

§ 12

Beschlüsse und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss

(1) Jeder Verbandsrat und jedes Mitglied des Verbandsausschusses haben eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Für den Verbandsausschuss gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst. Der Verbandsausschuss kann mit einfacher Mehrheit Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich (§ 11 Abs. 4 Satz 1) der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für ein Jahr (gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung) der Vertreter kraft Amtes der Stadt Nürnberg, des Bezirkes Schwaben, der Stadt Augsburg und des Bezirkes Mittelfranken in dieser Reihenfolge.

(2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre (gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung) der Vertreter kraft Amtes der Stadt Augsburg und der Stadt Nürnberg in dieser Reihenfolge.

(3) Weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre (gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung) der Vertreter kraft Amtes des Bezirkes Mittelfranken und des Bezirkes Schwaben in dieser Reihenfolge.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Bis zur Errichtung der Hochschule wird die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Nürnberg geführt, die hierfür Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erhält.
- (2) Mit Errichtung der Hochschule übernimmt deren Verwaltung die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (3) Der (Gründungs-)Kanzler/leitende Beamte der Hochschule ist zugleich Geschäftsleiter des Zweckverbandes. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen sich insoweit nach Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

III. Verbandswirtschaft

§ 16
Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Hochschule wird gemäß Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in Form eines Regiebetriebes teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt. Pensionsrückstellungen für Beamte gemäß § 20 Satz 2 EBV i. V. m. § 249 HGB, Art. 28 EGHGB werden nicht gebildet.
- (2) Vom 1. Oktober 2003 an beginnt abweichend von Art. 63 Abs. 4 GO das Wirtschaftsjahr jeweils am 1. Oktober und endet mit Ablauf des 30. September des Folgejahres.
- (3) Für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind gemäß Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die für als Sondervermögen geführte gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzierung der Hochschule erfolgt durch die vom Freistaat Bayern am 04.03.1998 zugesagten Zuschüsse sowie der vom Landtag im jeweils geltenden Haushaltsgesetz beschlossenen weiteren Finanzierungserhöhungen. Der hierdurch und durch sonstige Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Der Anteil der Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbandes beträgt:

Stadt Nürnberg	44,00 %
Stadt Augsburg	17,50 %
Bezirk Mittelfranken	25,00 %
Bezirk Schwaben	13,50 %.

- (2) Die Aufwendungen im Erfolgsplan für die Anmietung von stadt-eigenen Räumen in Nürnberg und Augsburg werden jeweils von den Städten Nürnberg und Augsburg getragen und in gesonderter Umlage jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Der Finanzbedarf für Investitionen wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Der Anteil der Verbandsmitglieder beträgt:

Stadt Nürnberg	35,00 %
Stadt Augsburg	24,00 %
Bezirk Mittelfranken	25,00 %
Bezirk Schwaben	16,00 %.

§ 18
Jahresabschluss, Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte vorbereitet, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind. Die Verbandsräte bedienen sich der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Nürnberg und der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel als Sachverständige zur Prüfung des Jahresabschlusses, beginnend ab dem 1. August 1999 mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg. Eine Abschlussprüfung nach Art. 107 GO entfällt.

IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung

§ 19
Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung

- (1) Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitglieds sind nur mit Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder möglich; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Auf die Vermögensauseinandersetzung ist § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund dann kündigen, wenn die Fortsetzung auch unter Würdigung der Interessen der verbleibenden Mitglieder unzumutbar geworden ist. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Hierbei ist das unbewegliche Vermögen des Zweckverbandes auf die städtischen Verbandsmitglieder der belegenden Sache zu übertragen; die Unterhaltslasten des Zweckverbands gehen auf die jeweiligen Verbandsmitglieder über. Im übrigen hat die Abwicklung dann so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem in § 17 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Verhältnis entsprechen.

§ 20 a
Weiterführung nach
Verstaatlichung der Hochschule

(1) Durch den Übergang der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf den Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist die Kernaufgabe des Zweckverbandes beendet. Bis zu seiner Auflösung besteht er fort und führt den Namen „Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg“.

(2) Ab 1. Mai 2008 findet die Verbandssatzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der bisherige Verbandsausschuss wird die Verbandsversammlung, die auch die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses wahrnimmt und insgesamt die Verfahrens- und Abstimmungsregeln des Verbandsausschusses übernimmt.
2. Abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 wird längstens für die Dauer einer Gemeindewahlperiode aus dem Kreis der Verbandsräte und deren Stellvertretern ein stellvertretender Verbandsvorsitzender und ein weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender bestellt; die Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung fort.
3. Anstelle des § 9 Abs. 2 tritt die gesetzliche Regelung des Art. 32 Abs. 3 KommZG.
4. Abweichend von § 15 wird der Geschäftsleiter von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen. Die Geschäftsstelle wird bei dem Mitglied eingerichtet, das den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden stellt.
5. Die Deckung des Finanzbedarfs für die Beamtenversorgung erfolgt durch Umlage gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2.

V. Schlussbestimmungen

§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Mittelfränkischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist auf die Veröffentlichung nach Satz 1 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben hinzuweisen. Veröffentlichungen bzw. Hinweise in weiteren Amtsblättern bleiben hiervon unberührt.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig sollen auch die Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Kraft treten.

* Tag der Bekanntmachung: 24. April 1998